

Kurztitel

Rentenanpassung sowie Feststellung bestimmter Werte im Sozialentschädigungsrecht für das Kalenderjahr 2025

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 364/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2025

Außerkrafttretensdatum

31.12.2025

Index

67 Versorgungsrecht; 82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttretensdatum gesetzt (Anwendungszeitraum erschöpft).

Text

§ 3. (1) Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
20 vH mit	76,30 €
30 vH mit	152,60 €
40 vH mit	229,00 €
50 vH mit	305,30 €
60 vH mit	381,60 €
70 vH mit	457,90 €
80 vH mit	610,60 €

(2) Die gemäß § 11a Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Schwerstbeschädigtenzulagen werden wie folgt festgestellt:

bei einer Summe von mindestens	
130 mit	229,00 €

160 mit	305,30 €
190 mit	381,60 €
220 mit	457,90 €
250 mit	534,20 €
280 mit	610,60 €

(3) Der gemäß § 35 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus dem Hundertsatz des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechnete und gerundete Grundrentenbetrag wird mit 305,30 € festgestellt.

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2024

Gesetzesnummer

20012779

Dokumentnummer

NOR40266942